

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bornheim vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 34 und 41 Abs. 1 Bst. d und f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) hat der Rat der Stadt Bornheim am 15. Dezember 1999 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerinnenrecht

- (1) Der Rat kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerinnenrecht verleihen (§ 34 Abs. 1 GO).

Das Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerinnenrecht wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Rat angehören.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerinnenrecht wird durch Übergabe einer vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und vom stv. Bürgermeister/von der stv. Bürgermeisterin zu unterzeichnenden Urkunde (Ehrenbürgerbrief/Ehrenbürgerinnenbrief) in einer diesem Anlaß würdigen Form verliehen.
- (3) Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin als Gäste der Stadt einzuladen.

§ 2

Ehrenbezeichnung

- (1) Der Rat kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen, die als solche mindestens 20 Jahre bzw. 4 vollständige Wahlperioden tätig waren, nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen (§ 34 Abs. 1 GO).
- (2) § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

1)

Ehrung des Ehrenamtes

- (1) Der Rat kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrennadel überreichen. Über die Verdienste des jeweils Geehrten wird eine vom Bürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit der Ehrennadel in würdiger Form überreicht wird.
- (2) Die Ehrennadel trägt das Wappen der Stadt Bornheim. Sie wird in den Kategorien „Gold“, „Silber“ oder „Bronze“ verliehen.
- (3) Ratsmitglied und Ortsvorsteher erhalten je nach der Dauer des Innehabens ihres Ehrenamtes eine Ehrennadel in der folgenden Kategorie:

- nach einer Wahlperiode: „Bronze“
- nach zwei Wahlperioden: „Silber“

- nach drei und mehr Wahlperioden: „Gold“

Ratsmitglieder, die zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten für diese Zeit nur eine Ehrung.

§ 4

Entziehung von Ehrungen

Der Rat kann das Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerinnenrecht, die Ehrenbezeichnung und den Ehrenring entziehen.

§ 5

Verfahren

- (1) Mindestens 1/5 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder und der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sind berechtigt, Persönlichkeiten für die Verleihung von Ehrungen vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Sie werden vom Hauptausschuß vorgeprüft.
- (2) Für die Entziehung von Ehrungen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beratungen über Verleihung und Entziehung von Ehrungen sind nicht öffentlich.
- (4) Beschlüsse des Rates über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts/Ehrenbürgerinnenrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Für Beschlüsse über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung, eines Ehrenringes oder eines Wappentellers als Ehrengabe und über die Entziehung eines Ehrenringes reicht die Stimmenmehrheit aus.
- (5) Die Namen der geehrten Persönlichkeiten werden fortlaufend unter dem Datum der Verleihung und gleichzeitig mit der Verleihung der Ehrung in das "Ehrenbuch der Stadt Bornheim" eingetragen. Wenn eine Ehrenbezeichnung und ein Ehrenring gleichzeitig an eine Persönlichkeit verliehen werden, werden beide Ehrungen in einem Ehrenbucheintrag zusammengefaßt. Der Eintrag im Ehrenbuch erfolgt jeweils nach dem Wortlaut des Urkundentextes. Die Entziehung einer Ehrung ist mit Datum bei der Eintragung der Verleihung zu vermerken.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bornheim vom 24.02.1983 außer Kraft.

In Kraft ab 01.01.2000, s. Amtsblatt Nr. 23 / 1999

1) = 1. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 52. KW v. 25.12.2013, in Kraft seit 01.01.2014